KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 6. November 2002

zur Erstellung der Probenahmepläne und Diagnoseverfahren zur Erkennung und zum Nachweis der Weichtierkrankheiten Bonamiose (Bonamia ostreae) und Marteiliose (Marteilia refringens)

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 4327)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2002/878/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/67/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur [1], zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/45/EG [2], insbesondere auf Artikel 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Um neuen Entwicklungen bei wissenschaftlichem Knowhow, praktischer Erfahrung und internationalen Leitlinien Rechnung zu tragen, sollten die mit der Entscheidung 94/306/EG der Kommission vom 16. Mai 1994 über die Probenahmepläne und Diagnoseverfahren zur Erkennung und zum Nachweis bestimmter Weichtierkrankheiten [3] festgelegten Pläne und Verfahren aktualisiert werden.

(2) Sachverständige haben sich darauf geeinigt, dass die Probenahmepläne und Diagnoseverfahren in der aktuellen Ausgabe des Diagnosehandbuchs für Krankheiten von Wassertieren (Diagnostic Manual for Aquatic Animal Diseases) des Internationalen Tierseuchenamts (OIE) für Bonamiose (Bonamia ostreae) und Marteiliose (Marteilia refringens) sowie hinsichtlich der anormalen Mortalität geeignet sind. Die Probenahme und Diagnose für diese Krankheiten in Bezug auf die Anerkennung zugelassener Gebiete und Zuchtbetriebe und zur Prüfung von Beständen mit anormal hoher Mortalität sollten daher in Übereinstimmung mit der dritten Auflage dieses Handbuchs (2000) erfolgen.

(3) Die Entscheidung 94/306/EG sollte daher aufgehoben und durch die vorliegende Entscheidung ersetzt werden.

(4) Für die Umsetzung dieser neuen Anforderungen sollte ein angemessener Zeitraum vorgesehen werden.

(5) Die in dieser Entscheidung enthaltenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Probenahme- und Diagnoseverfahren zur Erkennung und zum Nachweis von Bonamiose (Bonamia ostreae) und Marteiliose (Marteilia refringens) bei Weichtieren im Falle von anormal hoher Mortalität und zur Anerkennung zugelassener (freier) Gebiete und Zuchtbetriebe sind im Anhang festgelegt.

Artikel 2

Die Entscheidung 94/306/EG wird aufgehoben.

Verweisungen auf die aufgehobene Entscheidung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Entscheidung.

Artikel 3

Diese Entscheidung gilt ab dem 6. Januar 2003.

[1] ABl. L 46 vom 19.2.1991, S. 1.
[2] ABl. L 189 vom 3.7.1998, S. 12.
[3] ABl. L 133 vom 28.5.1994, S. 51.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 6. November 2002

Für die Kommission
David BYRNE
Mitglied der Kommission

ANHANG

Probenahme- und Diagnoseverfahren zur Erkennung und zum Nachweis von Bonamiose (Bonamia ostreae) und Marteiliose (Marteilia refringens)

Die Probenahme- und Diagnoseverfahren einschließlich der verwendeten Techniken, Untersuchungsverfahren und Mittel, ihre Normung und die Auslegung der Ergebnisse zur Erkennung und zum Nachweis von Bonamiose (Bonamia ostreae) und Marteiliose (Marteilia refringens) bei Weichtieren im Falle anormal hoher Mortalität und zur Anerkennung zugelassener (freier) Gebiete und Zuchtbetriebe müssen den im Diagnosehandbuch für Krankheiten von Wassertieren (Diagnostic Manual for Aquatic Animal Diseases) des Internationalen Tierseuchenamts (OIE), Dritte Auflage, 2000, Teil 3 — Weichtierkrankheiten: Kapitel I.2 (Allgemeine Informationen), Kapitel 3.1.1 (Bonamiose) und Kapitel 3.1.3 (Marteiliose) aufgeführten Verfahren entsprechen.